

K P d S

Künstler Partei der Schweiz | Postfach 9 CH-8706 Feldmeilen | info@kuenstlerpartei.ch | www.kuenstlerpartei.ch

Statuten Künstler Partei der Schweiz (KPdS)

Art. 1: Name

Unter dem Namen Künstler Partei der Schweiz (KPdS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand befinden sich an dem im Protokoll der Mitgliederversammlung genannten Ort, an ein Mitglied des Vorstands tätig oder wohnhaft ist, oder – wenn ein solcher Ort fehlt – am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

Art. 3: Zweck

Die Künstlerpartei Schweiz ist eine kreative politische Organisation.

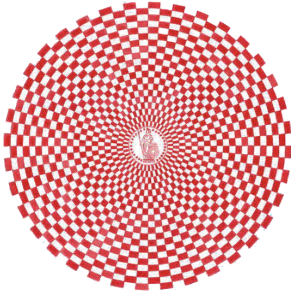
Art. 4: Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

Art. 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeiten fest, verabschiedet das Programm und weitere Positionspapiere. Sie entscheidet über die Lancierung oder Unterstützung von Initiativen und Referenden. Sie wählt die übrigen Vereinsorgane und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern. Sie findet mindestens einmal jährlich oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Mitglieder statt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens einberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der vorläufigen Traktanden erfolgen brieflich oder per elektronischer Post an alle Mitglieder. Sie werden durch den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Es wird so eingeladen, dass vor der Behandlung der Traktanden ausreichend Zeit für kommunikatives Zusammensein besteht.



K P d S

Künstler Partei der Schweiz | Postfach 9 CH-8706 Feldmeilen | info@kuenstlerpartei.ch | www.kuenstlerpartei.ch

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand über das weitere Verfahren.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein sowie für die Verwendung allfälliger Vermögen bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Es ist ein Protokoll zu führen, dass zumindest die Beschlüsse wiedergibt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

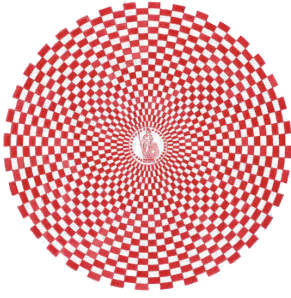
- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Präsidiums
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Abnahme des Jahresberichts
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Genehmigung der Jahresplanung
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, des Vorstands oder der Geschäftsführung
- die Einberufung von Arbeitsgruppen
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- den Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern auf Einspruch des Mitglieds
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins.

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand koordiniert und leitet die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand besteht ausschliesslich aus Vereinsmitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren und Ausschüsse bilden.



K P d S

Künstler Partei der Schweiz | Postfach 9 CH-8706 Feldmeilen | info@kuenstlerpartei.ch | www.kuenstlerpartei.ch

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und gegenüber der Öffentlichkeit (Medien) und führt die laufenden Geschäfte. Er legt die Zeichnungsbefugnisse fest. Der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins juristische Schritte zu unternehmen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen und im Einzelfall Befugnisse an Arbeitsgruppen oder einzelne Mitglieder von Arbeitsgruppen delegieren.

Art. 7: Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Arbeitsgruppen einberufen, die aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bestehen können. Mindestens ein Mitglied der Arbeitsgruppe muss Mitglied des Vereins sein.

Art. 8: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Sie prüft die Kassen- und Buchführung auf ihre Ordnungsmässigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9: Mitgliedschaft und Stimmrecht

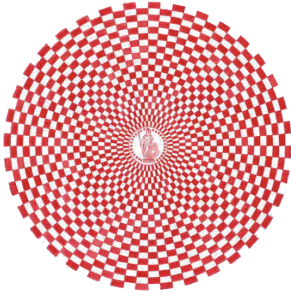
Mitglied kann jede Person werden ohne Unterschied von Nationalität, Konfession, Tätigkeit und philosophischer Überzeugung, die das Programm und die Statuten der Künstlerpartei Schweiz anerkennt und den festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlt. Kreative Voraussetzungen erleichtern die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Donatoren bezahlen den für sie festgesetzten besonderen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht. Im Übrigen gelten für Donatoren dieselben Bestimmungen über die Mitgliedschaft.

Art. 10: Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Mitgliederbeitrag bezahlt ist, vorbehaltlich eines anders lautenden Entscheids des Vorstands. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Ein Austritt hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ausscheidender Mitglieder bleibt für das laufende Jahr geschuldet.



K P d S

Künstler Partei der Schweiz | Postfach 9 CH-8706 Feldmeilen | info@kuenstlerpartei.ch | www.kuenstlerpartei.ch

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen provisorisch ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist schriftlich über den provisorischen Ausschluss in Kenntnis zu setzen und hat danach während dreissig Kalendertagen Zeit, gegen den Entscheid Einspruch an den Sitz des Vereins zu Händen der Mitgliederversammlung zu erheben. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Erhebt das Mitglied innert Frist keinen Einspruch gegen den provisorischen Ausschluss, so wird dieser ohne Weiteres definitiv.

Art. 11: Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge (einschliesslich eines besonderen Beitrags für Donatoren) werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Nicht- oder Wenigverdienende kann der Beitrag im Einzelfall auf begründeten, mit geeigneten Unterlagen belegten Antrag hin vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung nach Ermessen reduziert werden.

Die Haftung des einzelnen Mitglieds über den festgesetzten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages entstehen keinerlei rechtlichen Ansprüche auf Dienstleistungen. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen dessen Vereinsrechte sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeit sowie für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13: Auflösung

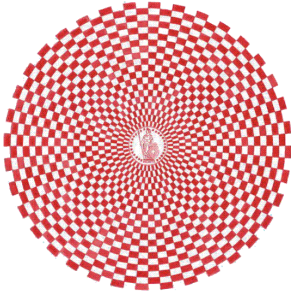
Bei Auflösung des Vereins setzt die letzte Mitgliederversammlung die für die Liquidation verantwortliche Person ein und bestimmt, wem ein allfälliger Liquidationserlös zufällt. Dieser fällt wenn immer möglich an eine nicht gewinnorientierte Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Wird der Verein unmittelbar durch eine Institution gleicher Gesinnung ersetzt, werden allfällige Mittel vollständig dieser Institution übergeben. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 14: Annahme

Diese Statuten sind von der konstituierenden Vereinsversammlung vom 7. Dezember 2008 in Zürich genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Zürich, den 8. Dezember 2008



K P d S

Künstler Partei der Schweiz | Postfach 9 CH-8706 Feldmeilen | info@kuenstlerpartei.ch | www.kuenstlerpartei.ch

Weitere Beschlüsse der Gründungsversammlung vom
Initiative 68 Milliarden für's Volk:

7. Dezember 2008: Start der

Der Mitgliederbeitrag für die Jahre 2008 und 2009 beträgt CHF 300.-/ CHF 600.-/ CHF 1'200.-
sowie CHF 2'400.-- für (Donatoren).

Basis des Vereinsjahres ist das Kalenderjahr 2008.

Als Präsidenten wurden gewählt

Arthur Berini, Bachstrasse 9 / 8038 Zürich

Marco Pellanda, Seefeldstrasse 329, 8008 Zürich

Weiter werden in den Vorstand gewählt:

Markus Lumpert, Protokollführer, 8708 Männedorf

Hans Kägi, Kassier, 8302 Kloten

Räto Jost, Aktuar, 8037 Zürich

Eva Jelmini

Jürg von Ins

Marcel Schneider

Für die Revisionsstelle wird gewählt: noch vakant

Zeichnungsbefugnis (Einzelzeichnungsberechtigung) erhalten:

Markus Lumpert

Hans Kägi

Für das Tagespräsidium:

Marco Pellanda

www.kuenstlerpartei.ch